

Richtlinien für ÖBV-Bewerbe Nachwuchs-Superliga

für Veranstalter:innen, Vereine, Landesverbände & Schiedsrichter:innen

A.1. Rechtsgrundlagen aller ÖBV-Bewerbe

- A.1.1. FIBA-Regeln in der gültigen Fassung
- A.1.2. Satzungen und alle Bestimmungen des ÖBV
- A.1.3. jeweilige Ausschreibung
- A.1.4. jeweiliges Nennformular
- A.1.5. Diese Richtlinien für ÖBV-Bewerbe

Alle Bestimmungen, die jeweilige Ausschreibung, diese Richtlinien für ÖBV-Bewerbe und alle notwendigen Formulare sind auf der Homepage des ÖBV abrufbar.

Nachfolgend werden jene Regelungen angeführt, die allgemein gelten (Abschnitt A). Im Anschluss daran (Abschnitt B) bewerbsspezifische Regelungen.

A.2. Sporthalle

Die Sporthalle muss in Ergänzung und Verdeutlichung zu den FIBA-Rules folgende Kriterien erfüllen:

- A.2.1. Spielfeldgröße: 28x15 m
- A.2.2. alle Linien müssen durchgehend gezogen, 5 cm breit, gut sichtbar, farblich von allen anderen Linien deutlich unterscheidbar; Allfällige Sonderregelungen sind den RL der jeweiligen Bewerbe zu entnehmen.
- A.2.3. dauerhaft markierte 3-Punkte-Linie
- A.2.4. dauerhaft markierte Mannschaftsbankbereiche („Coachbox“);
- A.2.5. Sturzraum: mind. 2 m Abstand zwischen Spielfeldrand und nächstem Hindernis (Werbebande, Spielerbänke, Tisch des Kampfgerichtes, Wand)
- A.2.6. Höhe: mind. 7m Höhe bis zum ersten Hindernis (Ringe, Taue, Dach, Verstrebungen etc.)
- A.2.7. Garderoben: mind. 2 getrennte Garderoben für die Mannschaften mit kostenfreier Duschköglichkeit
- A.2.8. Von den Garderoben der Spieler:innen getrennte Garderoben für Schiedsrichter:innen mit kostenfreier Duschköglichkeit
- A.2.9. technisches Equipment: Foultafeln, Teamfoultafeln, Richtungspfeil, Anzeigetafel mit Zeitnehmung und Scoreanzeige, automatisch gesteuerte 24-Sekunden-Anlage, Signale mit ausreichender Lautstärke, Tablet für Digital Scoresheet.
- A.2.10. Die Verwendung der 24“-Anlage ist in allen Bewerben verpflichtend.
- A.2.11. Die Sporthalle ist jene, die bei der Nennung als Heimspielstätte bekanntgegeben worden ist.
- A.2.12. Die Sporthalle muss in jenem Bundesland liegen, dem der jeweilige Veranstalter:innen angehört.
- A.2.13. Sollte eine Sporthalle nicht den Kriterien lt. Z1 bis Z12 entsprechen, so ist ein Antrag an den ÖBV auf Sondergenehmigung zu stellen.



A.3. Spielball

- A.3.1. Als Spielball ist für **alle Bewerbe** verpflichtend ein Ball der Marke „WILSON“ zu verwenden: (Spiele von männlichen Teams Superliga16 und älter Gr. 7, sonst Gr. 6).
- A.3.2. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist von den Schiedsrichter:innen auf der Check-Liste zu vermerken.

A.4. Auslosung und Modus

- A.4.1. Die Auslosung erfolgt, sofern vorgesehen, zum vorangekündigten Termin im ÖBV-Büro und ist öffentlich zugänglich.
- A.4.2. Der Modus ergibt sich aus der Ausschreibung und richtet sich nach der Anzahl gemeldeter Teams je Bewerb.

A.5. Verpflichtung für Veranstalter:innen

- A.5.1. Die Kriterien, die eine Sporthalle erfüllen muss, sind in A.2. geregelt.
- A.5.2. Sollte die Sporthalle eine andere sein als bei der Nennung bekanntgegeben, so muss diese ebenso den Kriterien gem. A.2 entsprechen.
- A.5.3. Sollte die Sporthalle außerhalb des Bundeslandes liegen, dem der/die Veranstalter:in angehört, so ist das Einverständnis des ÖBV erforderlich. Entscheidungsgremium auf Antrag ist in diesem Fall der ÖBV-Vorstand, welches zur Entscheidungsfindung alle beteiligten Vereine miteinbeziehen muss.
- A.5.4. Sollte sich die Sporthalle gegenüber der Bewerbung ändern, so ist diese unter Angabe der Daten wie in A.2. beschrieben bekanntzugeben.
- A.5.5. Bei allen Spielen (egal ob Einzelspiel oder in Turnierform) hat der/die Veranstalter:in den Gastvereinen mind. 3 Bälle der Marke WILSON zum Aufwärmen zur Verfügung zu stellen und mind. 15 Minuten Aufwärmzeit auf dem Spielfeld.
- A.5.6. Bereitzustellende Informationen und Formulare in der letztgültigen Fassung und deren Deadline:

Vereine:

Spielergebnis im ZMS eintragen, falls DSS nicht vorhanden oder Upload nicht vorstatten ging	am Spieltag bis 23:59	im ZMS
Online-Formular Nachberichterstattung Nachwuchs-Superliga	Dienstag, 12:00 Uhr	Online-Formular

Schiedsrichter:

Online-Formular Checkliste Basketball Austria Bewerbe	Dienstag, 12:00 Uhr	Online-Formular
Online Formular Abrechnungsformular Schiedsrichter:innen	Dienstag, 12:00 Uhr	Online-Formular

- A.5.7. Die Übermittlung der Spieldokumente erfolgt digital über das bereitgestellte Online-Formular.
- A.5.8. Vom Veranstalter und den Schiedsrichter:innen sind sämtliche erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen. Die Nichteinhaltung dieser Regelung zieht eine Pönalisierung nach sich.
- A.5.9. Der ÖBV kann verlangen, dass in der Sporthalle, sowie in Ankündigungen auf einen Sponsor/Partner hingewiesen wird. Sollte das der Fall sein, so erfolgt eine separate Verständigung und eine Anpassung der Richtlinien.



**BASKETBALL
AUSTRIA**

Österreichischer Basketballverband
Canovgasse 7/2, A-1010 Wien

  /BASKETBALLAUSTRIA.OFFICIAL

office@basketballaustria.at
www.basketballaustria.at
+43 1 505 96 49

ZVR: 783715245
UID: ATU75908467 (gem. UStG
1994 Art. 28 Abs. 1)



- A.5.10. Bei Spielen ist immer ein Livestream zu Verfügung zu stellen. Die Nichteinhaltung dieser Regelung zieht eine Pönalisierung nach sich.
- A.5.11. Bei allen Nachwuchs-Superligaspielen ist der Digital Scoresheet zu verwenden.

A.6. Verpflichtung für Landesverbände & Schiedsrichter:innen

- A.6.1. Die Landesverbände sind für die ordnungsgemäße Anwendung der MO/ÖBV und WO/ÖBV verantwortlich (insbesondere auch Spielberechtigung).
- A.6.2. Es dürfen nur Schiedsrichter:innen gem. SO/ÖBV angesetzt werden, sofern diese eine gültige Lizenz für die jeweilige Saison erhalten haben und vom Schiedsrichterreferenten des ÖBV für Nachwuchs-Superliga-Spiele oder Spiele der zweithöchsten Klasse der Damen und Herren zugelassen worden sind.
- A.6.3. Die Landesverbände müssen bis spätestens Mittwoch (12:00 Uhr) vor einer Veranstaltung die Schiedsrichteransetzungen an den ÖBV melden: nominations@basketballaustria.at. Bei Spieltag unter der Woche in der Vorwoche. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Pönalisierung.
- A.6.4. Die Schiedsrichter:innen sind (vorausgesetzt sie werden, wie in Punkt A.6.3. beschrieben, rechtzeitig gemeldet) für die Dauer ihres Einsatzes vom Verlassen des Wohnortes bis zur Rückkehr zu selbigem unfallversichert.
- A.6.5. Falls ein Landesverband keine Schiedsrichter:in zu einem Nachwuchs-Superliga-Spiel beschickt, verstößt dies gegen Verbandsbestimmungen und es erfolgt eine Pönalisierung gem. GebO/ÖBV.
- A.6.6. Die Schiedsrichterreferent:innen der jeweiligen Landesverbände haben die Schiedsrichter:innen wie folgt zu informieren:
- Das Spielberichtsformular ist auf Vollständigkeit zu kontrollieren – bei Bedarf ist die Vollständigkeit beim Veranstalter/bei der Veranstalterin einzufordern.
 - Es sind nur Spieler:innen spielberechtigt, die auf der jeweiligen Spielerliste enthalten sind (Nachwuchs-Superliga-ZMS Liste).
 - Die Trainerlizenzen sind auf Gültigkeit zu kontrollieren und die Art der Lizenz bzw. die Lizenznummer ist auf dem Spielbericht anzumerken (z.B.: Müller, B - 123456).
 - Sollte es auf den Spielerlisten Spieler:innen ohne Foto geben, so ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
 - Spieler:innen, die nicht auf der Spielerliste aufscheinen, müssen sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können. Die Spielberechtigung ist im Zuge des Beglaubigungsverfahrens zu prüfen und allenfalls zu ahnden.
 - Die zur Verfügung gestellten Online-Formulare sind vollständig auszufüllen.
 - Verstöße aller Art sind in der „Check-List ÖBV-Bewerbe“ anzugeben, die der/die 1. Schiedsrichter:in online einreichen muss.
 - Sollten sich Kontodaten während der Saison geändert haben, so ist dies gesondert dem ÖBV bekanntzugeben.
 - Als Spielbälle sind verpflichtend Bälle der Marke WILSON vorgeschrieben: Gr. 7, Gr. 6. Auf Einhaltung ist zu achten.
 - In den Bewerben Superliga13 und Superliga14 ist Man-to-Man Defense verpflichtend vorgeschrieben (sh. WO/ÖBV). In den Bewerben Superliga16 ist Man-to-Man Defense bis 31.01. verpflichtend vorgeschrieben. Danach ist die Verteidigungsform in der Superliga16 frei wählbar
- A.6.7. Es können ÖBV-Schiedsrichterdressen vorgeschrieben werden. Sollte das der Fall sein, so erfolgt eine separate Verständigung und Anpassung der Richtlinien.



A.7. Verpflichtung für Vereine & Mannschaften

- A.7.1. Eine Mannschaft muss mit mind. 8 Spieler:innen antreten (am Spielbericht als anwesend vom Schiedsrichter/von der Schiedsrichterin bestätigt).
- A.7.2. Eine Mannschaft muss mit einheitlicher Spielkleidung antreten (einheitliche Farbe von Shirt und Short).
- A.7.3. Für jeden Bewerb ist eine separate Spielerliste im ZMS zu erstellen, in der Mannschaftsbezeichnung ist nach dem Mannschaftsnamen die Bezeichnung „Superliga13“, „Superliga14“, „Superliga16“, bzw. „Superliga19“, das Geschlecht und bei Mehrfachnennungen eines Vereins in einem Bewerbe der Zusatz „/1“ oder „/2“ hinzuzufügen. Diese Liste ist ausschließlich für den jeweiligen Bewerb gültig.
- A.7.4. Jede:r Spieler:in muss sich zudem auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können. Spielerlisten sind nur mit Lichtbild versehen gültig.
- A.7.5. Trainer:innen müssen eine den Bestimmungen der TrO/ÖBV entsprechende Lizenz vorweisen.
- A.7.6. Jeder Verein nominiert eine:n Zeichnungsberechtigte:n für den Verein („Postempfänger“), mit dem/der der primäre Schriftverkehr stattfindet. Der/die Zeichnungsberechtigte erhält alle Aussendungen des ÖBV und sorgt für die Weiterleitung innerhalb seines Vereins.
- A.7.7. Ein Verein muss stellvertretend für alle seine Mannschaften einen Single-Point-of-Contact nominieren. Diese Person muss ermächtigt sein organisatorische Entscheidungen zu treffen. Darunter fallen Wettspieladministration und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen wie: Kommunikation, Ansetzungen und Wettspielverschiebungen. Eingehende Anfragen sind vom Single-Point-of-Contact innerhalb von 72 Stunden zu beantworten, andernfalls kann eine Strafbeglaubigung erfolgen.
- A.7.8. Sollte eine Mannschaft binnen 48 Stunden vor dem Wettspiel ein Nichtantreten (NA) oder einen Punkteverzicht verursachen, werden die Spielgebühr und die Fahrtkosten für das nicht stattfindende Spiel dem verursachenden Verein vorgeschrieben und an die für das Wettspiel angesetzten Schiedsrichter:innen ausgezahlt. Sollte eine Mannschaft zum Zeitpunkt bis inklusive zwei Stunden vor dem angesetzten Wettspiel nicht antreten (NA), stehen den für das Wettspiel angesetzten Schiedsrichter:innen auch die angefallenen Diäten zu Lasten des verursachenden Vereins zu.
- A.7.9. Jeder Verein benennt eine:n Finanzpostempfänger:in, welche:r die Rechnungen erhält und mit dem/der auch die Kommunikation bzgl. finanzieller Angelegenheiten stattfindet.
- A.7.10. Nach Vorschreibung muss die vorgeschriebene Nenngebühr auf das Konto des ÖBV einbezahlt werden. Eine Teilnahme an einem Nachwuchs-Superliga-Spiel ist nur bei ordnungsgemäßer und fristgerechter Bezahlung aller vorgeschriebenen Rechnungen möglich.

A.8. Beglaubigung und Einspruch

- A.8.1. Die Beglaubigung aller Wettspiele obliegt dem ÖBV-Büro und wird auf der Homepage des ÖBV veröffentlicht.
- A.8.2. Die Beglaubigung enthält auch das Datum der Beglaubigung. Ab diesem Datum beginnt gem. VO/ÖBV die Frist zur gebührenpflichtigen Beeinspruchung.
- A.8.3. Einspruch gegen eine Beglaubigung kann nur der/die Zeichnungsberechtigte des Vereins erheben, welche:r am Nennformular angegeben wurde.
- A.8.4. Ein Protest direkt nach dem Wettspiel (Unterschrift des Kapitäns/der Kapitinin auf dem Spielberichtbogen) ist bei ÖBV-Bewerben nicht möglich.

A.9. Wettspiele

A.9.1. Für sämtliche Wettspiele ist die Spielzeit einheitlich von U14 bis U19 4x10 Minuten netto

A.10. Wettspielansetzungen, -verlegungen und -verschiebungen

- A.10.1. Für Superligen gelten die Fristen laut ÖBV-Kalender bis zu denen eine Runde anzusetzen und zu beenden ist. Der ÖBV-Kalender ist im Downloadcenter auf der Homepage (basketballaustria.at) einsehbar. Es können keine Spiele nach der Deadline gespielt werden (Endtabelle, Viertelfinale, Final Four, etc).
- A.10.2. Sollte nach erfolgter Ansetzung eine Wettspielverschiebung oder -verlegung gewünscht werden, so ist dies – mit Ausnahme von geschützten Terminen gem. WO/ÖBV - gegen eine Gebühr lt. GebO/ÖBV dann möglich, wenn alle Beteiligten der Verschiebung oder Verlegung schriftlich zugestimmt haben und ein neuer Termin vereinbart wurde. Die Zustimmung kann der/die Zeichnungsberechtigte oder der/die Mannschftsverantwortliche unterfertigen.
- A.10.3. Der neue Termin muss umgehend mit der Bekanntgabe der Verschiebung an den ÖBV bekanntgegeben werden.
- A.10.4. Wettspielverlegungen- und Verschiebungen können nur im schriftlichen Einvernehmen aller Spielpartner mindestens 14 Tage vorab und nach Genehmigung durch den ÖBV erfolgen. Wettspielverschiebungen, die weniger als 14 Tage vorab erfolgen, sind nur nach schriftlicher Einvernahme des Landesverbands, des ÖBV und aller Spielpartner möglich und mit doppelter Verschiebungsgebühr möglich.
- A.10.5. Spiele des Pools Superliga19 können in Folge kurzfristiger Ansetzung von Fernsehspielen kostenfrei verschoben werden, falls das notwendig ist.
- A.10.6. In der Nachwuchs-Superliga gibt es einen fixen Rundenplan. Spiele können nur nach vorne verschoben werden, es ist zu achten, dass die Anzahl der Spieltage und Spiele der Tabelle gleich oder höher ist. z. B. Am 6ten Spieltag sollten mind. 6 Spiele oder mehr gespielt worden sein. Verschiebungen ohne fixen Folgetermin sind nicht möglich. Alle Verschiebungen müssen vom Spielpartner schriftlich bestätigt werden. Ist ein Spiel nicht möglich (vor der Deadline, am letzten Spieltag), kann nur noch ein rechtzeitiger Punkteverzicht oder N.A. gegeben werden. Spiele nach der Deadline sind nicht möglich.

A.11. Gebühren und Strafen (Pönale)

- A.11.1. Alle Gebühren und Strafen (Pönale) werden in der Gebührenordnung des ÖBV geregelt.
- A.11.2. Für Bewerbe können auch eigene Gebühren und Strafenkataloge erstellt werden, wenn die Regelungen der Gebührenordnung nicht ausreichen.
- A.11.3. Strafen/Pönale sind Teil der Gebührenordnung und daher Gebühren im Sinne der Satzungen.
- A.11.4. Gebühren und Pönale werden in 1. Instanz durch den/die Finanzreferent:in oder einem von ihm/ihr beauftragten Ersatz vorgeschrieben.

A.12. Bewerbung (FINAL FOUR, ansonsten falls notwendig)

- A.12.1. Die Bewerbung kann vom/von der Zeichnungsberechtigten oder dem/der Mannschftsverantwortlichen unter Einhaltung aller nachfolgenden Kriterien abgegeben werden.
- A.12.2. Die Bewerbung ist dann verbindlich, wenn sie innerhalb der genannten Fristen an alle genannten Stellen eingelangt ist und folgende Daten beinhaltet: Vereinsname, Veranstaltungsort, Sporthalle mit Adresse und Anfahrtsbeschreibung, sowie eine Kontaktperson für Anfragen an den/die Veranstalter:in (z.B.: Quartier), Zuschauerkapazität der Sporthalle, Rahmenbedingungen

(Verpflegungsmöglichkeit der Teilnehmer) sowie eine provisorische Ansetzung aller Spiele zu den vorgegebenen Spielzeiten.

A.12.3. Bei Final-Four-Turnieren sind zusätzlich zu den in B.2.2. genannten Punkten folgende Anforderungen verpflichtend umzusetzen und in die Bewerbung aufzunehmen:

- Hallensprecher:in inkl. Musikeinlagen
- Synergy Stats für alle Final Four Spiele
- Sollte sich die Sporthalle, in der das Finalturnier ausgetragen wird, NICHT in einem Umkreis von 5 Kilometern von einem Spital, das eine Erstversorgung nach Unfall/Krankheit gewährleistet, befinden hat bei der Durchführung der Spiele ein ARZT/eine Ärztin anwesend zu sein.
- Sollte sich das Spital im Umkreis von 5 Kilometern befinden, ist die Anwesenheit eines Arztes/einer Ärztin nicht notwendig. Der Heimverein hat während der gesamten Durchführung des Final Turnieres für den reibungslosen Transport bei einer möglichen Verletzung/Krankheit eines Spielers/einer Spielerin in das Krankenhaus zu sorgen. (bereitgestellter PKW bzw. Rettung ist nachzuweisen)
- Für die Siegerehrung beim Final Four sind folgende Punkte zu erfüllen:
 - Die Abholung der Pokale aus dem ÖBV-Büro muss durch den/die Veranstalter:in organisiert werden
 - Moderation der Siegerehrung durch den/die Veranstalter:in
 - Tisch für Ablage von Medaillen und Pokalen
 - Präsentation der Medaillen und Pokale am Finaltag
 - Mind. 1 Helfer:in für die Übergabe
 - Der MVP wird vom ÖBV-Vertreter/der ÖBV-Vertreter:in bestimmt

A.12.4. Betreffend Sporthalle wird auf Pkt. A.2. verwiesen.

A.12.5. Die Vergabe kann im Fall einer Nichterfüllung an einen anderen Verein erfolgen. Darüber entscheidet der ÖBV.

A.12.6. Spätestens sieben Tage nach Ende der Bewerbungsfrist erfolgt die Verständigung der Vereine über die Vergabe. Die Vergabe erfolgt durch den ÖBV.

A.12.7. Sollte sich von den teilnehmenden Vereinen eines Bewerbbes kein:e Veranstalter:in bewerben und der ÖBV nicht selbst veranstalten, so wird ein:e solche:r durch das Los ermittelt werden.

A.13. Richtlinien für Heimvereine (Veranstalter:in)

A.13.1. Bei der Terminfindung und Ansetzung ist auf jene Altersklasse Rücksicht zu nehmen, in der einzelne Spieler:innen primär gemeldet sind. Darüber hinaus erfolgt jedoch keine Rücksichtnahme für einzelne Spieler:innen (so z.B. wird nicht bei Terminkoordinationen darauf Rücksicht genommen, wenn es gilt ein Spiel der Superliga19 zu terminisieren und Superliga14-Spieler:innen andere Verpflichtungen zeitgleich haben).

A.13.2. Der Spielball muss in den Altersstufen Superliga13 und Superliga14 und allen weiblichen Altersklassen „Größe 6“ sein, in den Altersstufen Superliga16 und Superliga19 männlich „Größe 7“

A.13.3. alle Linien müssen durchgehend gezogen, 5 cm breit, gut sichtbar und farblich von allen anderen Linien deutlich unterscheidbar sein.

A.13.4. Jede:r Veranstalter:in muss verpflichtend einen Erste-Hilfe-Koffer, erweitert um Cool-Packs (Eisbeutel) für die Dauer der Veranstaltung bereitstellen.

A.13.5. Turnierformate - die Ansetzung zu Nachwuchs-Superliga-Spielen haben so zu erfolgen, dass:

- Bei Turnierform jene Mannschaft, welche den nach Kilometer lt. Google-Maps-Routenplaner weitesten Anreiseweg hat, die Spiele 2 und 3 in einem 3er-Turnier absolviert und



- keine Mannschaft später als Sonntag 23:00 Uhr in den Heimatort zurückkehrt.
- Der/die Veranstalter:in spielt in der 3er Gruppe die Spiele 1 und 3, in einer 4er Gruppe am Sonntag die Spiele 1 und 4.

Modus in jeder Gruppe (mit Ausnahme Final Four): Jeder gegen Jeden

Beginnzeiten für Spiele in Turnierform:

Dreier-Gruppe

Beginnzeiten generell SONNTAG: 10:00/12:00/14:00 Uhr oder 11:00/13:00/15:00 Uhr oder 12:00/14:00/16:00 Uhr

Vierer-Gruppe

Beginnzeiten:

Samstags: 15:00/17:00 Uhr oder 16:00/18:00 Uhr oder 17:00/19:00 Uhr

Sonntags: 09:00, 11:00, 13:30, 15:30 Uhr.

Sollten sich alle teilnehmenden Vereine auf andere Beginnzeiten gegenüber der Nennung und/oder Bewerbung andere Spielhallen einigen, so muss das schriftlich vom Veranstalter/von der Veranstalterin oder Antragsteller:in eingeholt werden und dem ÖBV gegenüber bekannt gegeben werden. Dies betrifft auch Veranstaltungen, die anstelle am Sonntag (bei 3er-Turnieren) an Samstagen ausgetragen werden sollen.

Sollte während eines Turniers zwischen den Spieltagen eine Übernachtung zwingend notwendig sein, so hat der/die Veranstalter:in im adäquaten Umkreis der Spielhalle angemessene Übernachtungsmöglichkeiten anzubieten.

A.13.6. Bei Unstimmigkeiten in der Wettspielansetzung ist auf die WO/ÖBV hinzuweisen.

A.13.7. Bei Unklarheiten, Transferwünschen Bahnhof-Halle, Quartierorganisation, etc. ist mit dem veranstaltenden Verein Kontakt aufzunehmen.

A.14. Richtlinien für alle Vereine & Mannschaften

A.14.1. Es ist eine gültige und aktuelle Nachwuchs-Superliga Spielerliste aus dem ZMS vorzulegen. Jede Nachwuchs-Superliga-Mannschaft muss im ZMS als solche angelegt werden, wobei hinsichtlich Nominierung von Spieler:innen die WO/ÖBV und MO/ÖBV einzuhalten sind (u.a. Gleichgeschlechtlichkeit).

A.14.2. Mannverteidigung ist in der Altersklasse der Superliga13 und Superliga14 verpflichtend vorgeschrieben.

Mannverteidigung ist in der Altersklasse Superliga16 verpflichtend bis 31.01 vorgeschrieben. Danach ist Verteidigungsform frei wählbar.

A.14.3. Sollte ein:e Spieler:in disqualifiziert werden, so ist er/sie für das folgende Spiel im jeweiligen Bewerb bzw. für das jeweilige Turnier bei Ausschluss bei einem Spiel im Rahmen des Turniers gesperrt, es sei denn diese Sperre wird vor Spielbeginn vom ÖBV-Strafsenat aufgehoben.

A.14.4. Sollte ein Coach aufgrund von 2 (3) technischen Fouls aus der Coachingzone verwiesen werden, so darf er/sie im nächsten Spiel dieser Nachwuchs-Superliga-Runde seiner/ihrer Tätigkeit wieder nachgehen. Für den Fall einer Disqualifikation ist er/sie für alle weiteren Spiele dieser Runde automatisch gesperrt (Coach muss außerhalb der Halle bleiben), es sei denn diese Sperre wird vor Spielbeginn vom ÖBV-Strafsenat aufgehoben.

A.14.5. Bis spätestens Mittwoch der jeweiligen Kalenderwoche (12:00 Uhr) vor einer Veranstaltung bzw. jeden Spieltages muss jeder teilnehmende Verein eine Liste (es ist die dafür vorgesehene Vorlage



**BASKETBALL
AUSTRIA**

Österreichischer Basketballverband
Canovgasse 7/2, A-1010 Wien

  /BASKETBALLAUSTRIA.OFFICIAL

office@basketballaustria.at
www.basketballaustria.at
+43 1 505 96 49

ZVR: 783715245
UID: ATU75908467 (gem. UStG
1994 Art. 28 Abs. 1)

zu verwenden) der Teilnehmer:innen (Spieler:innen, Trainer:innen, Funktionär:innen, Begleitpersonen) an den ÖBV mit folgenden Inhalten senden: Name, Vorname, Geburtsdatum. Diese Liste dient dem Versicherungsschutz aller Nachwuchs-Superliga Teilnehmer:innen. Mail an: oems@basketballaustria.at. Erfolgt bis zum genannten Termin keine Bekanntgabe der Teilnehmer:innen, so kann auch kein Versicherungsschutz gewährt werden.

A.14.6. Im Falle einer **Verletzung**, die durch die Versicherung gedeckt ist, hat der Verein eine Unfallmeldung bis spätestens 3 Werktage nach dem Unfalltag an den ÖBV zu senden. Erfolgt innerhalb der 3 Werktage keine Meldung so kann auch kein Versicherungsschutz gewährleistet werden.

A.15. Richtlinien für Landesverbände & Schiedsrichter:innen

A.15.1. Die Landesverbände sind für die Ansetzungen der Schiedsrichter:innen in den Vor-, Zwischen- und Hauptrunden zuständig.

A.15.2. Bis spätestens 21.09. müssen die Landesverbände eine Liste der Nachwuchs-Superliga Schiedsrichter:innen inkl. IBAN und Wohnort an den ÖBV schicken.

A.15.3. Die Schiedsrichteransetzungen sollen nach dem Prinzip der höchstmöglichen Wirtschaftlichkeit erfolgen.

A.15.4. Schiedsrichter:innen, deren Wohnort nicht in Österreich ist, sind nur auf Antrag des Landesverbandes berechtigt angesetzt zu werden. Ein Verstoß zieht ein Pönale nach sich.

A.15.5. Schiedsrichter:innen erhalten Diäten lt. Geb/ÖBV.

A.15.6. Fehlende Dokumentation, nicht rechtzeitiges Erscheinen, Formalfehler werden pönalisiert.

A.15.7. Sollte ein: Schiedsrichter:in nicht kommen, ist in der Halle ein Ersatz zu suchen, wenn keiner anwesend sein sollte, obliegt es dem/der anderen das Spiel alleine zu leiten.

A.15.8. Die Schiedsrichter:innen müssen die gleichen Schiedsrichter-Shirts tragen. Eine Abstimmung vor dem Spieltag ist erforderlich.

A.15.9. Spiele von Mannschaften, bei denen kein volljähriger Erwachsener als Trainer:in tätig ist, dürfen gem. TrO/ÖBV nicht angepfeifen werden. Diese Regelung ist den Schiedsrichter:innen zu kommunizieren.

A.15.10. Jede:r Veranstalter:in muss verpflichtend einen Erste-Hilfe-Koffer, erweitert um Cool-Packs (Eisbeutel) für die Dauer der Veranstaltung bereitstellen. Diese Regelung ist den Schiedsrichter:innen zu kommunizieren und darauf hinzuweisen, dass seitens der Schiedsrichter:innen eine Kontrolle auf Einhaltung vorzunehmen ist (Verstoß ist auf der Check-Liste zu vermerken).

A.15.11. Bei mangelnder Handhabung und fehlerhafter Dokumentation der Checkliste wird die Spielgebühr des 1. Schiedsrichters/der 1. Schiedsrichterin nicht ausbezahlt.

A.15.12. Der/die Schiedsrichter:in ist der/die Vertreter:in des Verbandes am Spielfeld.

A.15.13. Abrechnungszeiträume für Schiedsrichter:innen sind ca. 6 Wochen:

1. Abrechnung per 31.10 – Auszahlung 15.11.
2. Abrechnung per 31.12 – Auszahlung 15.01.
3. Abrechnung per 28.02 – Auszahlung 15.03.
4. Abrechnung per 30.04 – Auszahlung 15.05.
5. Abrechnung per 15.06 – Auszahlung 30.06.